
Neuerlass eines Reglementes über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 18. März 2024 wurde die totalrevidierte Polizeiverordnung angenommen, welche rechtskräftig auf den 1. Juli 2024 in Kraft treten wird. Gemäss Art. 24 dieser Polizeiverordnung kann der Gemeinderat die örtliche begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras in einem separaten Reglement erlassen.

Wenn Daten der Videoüberwachung, auf denen Personen erkennbar sind, bearbeitet werden, wird in das Grundrecht auf persönliche Freiheit und insbesondere in die Privatsphäre dieser Personen eingegriffen. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) dient dem Schutz dieser Grundrechte. Es konkretisiert die Voraussetzungen für das Bearbeiten der Personendaten und gilt auch für die Videoüberwachung. Eingriffe in die Privatsphäre müssen sich auf eine rechtliche Grundlage abstützen und verhältnismässig sein. Jede Videoüberwachung ist auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen individuell zu überprüfen.

Das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund soll diese rechtliche Grundlage darstellen und wurde anhand des Leitfadens der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich erstellt. Es dient zum Zweck der Gewährleistung eines geordneten Betriebs, des Schutzes von Personen und Sachen sowie der präventiven Verhinderung von Vandalismus als auch Diebstahl. Das Reglement hat folgenden Wortlaut:

*Geltungsbereich
und Zweck*

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt die Videoüberwachung der festen und beweglichen Infrastruktur sowie des Betriebs von öffentlichen Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet Winkel.

²Die Videoüberwachung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde bezweckt die Gewährleistung eines geordneten Betriebs, den Schutz von Personen und Sachen sowie die präventive Verhinderung von Vandalismus oder Diebstahl.

Zuständigkeit

Art. 2 ¹Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

²Die Auswertung erfolgt bei Widerhandlungen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Verhältnismässigkeit

Art. 3 ¹Die Erhebung, Auswertung oder Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

²Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

³Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art der Videoüberwachung

Art. 4 Die Videoüberwachung kann im Rahmen der Echtzeitüberwachung, d.h. direkter Sichtung der Aufnahme am Bildschirm oder als passive Überwachung mittels Aufzeichnung der Aufnahme mit nachträglicher Auswertung erfolgen.

Überwachungszeitraum und -perimeter

Art. 5 ¹Die Überwachung kann an allen Wochentagen während 24 Stunden erfolgen.

²Der Überwachungsperimeter ist so einzustellen, dass lediglich die zum Schutzzweck nötigen Bereiche erfasst werden.

³Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatbereiche erfasst werden.

Kennzeichnungspflicht

Art. 6 ¹Die Videoüberwachung, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen am Ort erkennbar zu machen.

²Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsstationen und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Datenaufbewahrung

Art. 7 ¹Aufzeichnungen werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet, sofern sie nicht ausgewertet oder weiterhin für Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

²Führt eine Auswertung zu keinen relevanten Informationen oder führen sie nicht zur Erreichung des verfolgten Zwecks, sind die Aufzeichnungen spätestens sieben Tage nach der Auswertung zu vernichten.

³Bei Feststellung einer Widerhandlung oder bei einer Weitergabe sind die Aufzeichnungen verschlossen und nur für die zuständigen Mitarbeitenden und den Gemeinderat zugänglich in den Räumlichkeiten der Gemeinde aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- bzw. Beweis Zwecken benötigt werden.

Datensicherheit

Art. 8 ¹Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeitende, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Videoüberwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben.

²Die Zugriffe auf die Daten sind zu protokollieren. Die Aufbewahrungsdauer der Zugriffsprotokolle beträgt 100 Tage.

³Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtung.

Datenauswertung

Art. 9 ¹Die Gemeinde darf die Aufzeichnungen auswerten, wenn

a. ihre Mitarbeitenden einen konkreten Vorfall feststellen;

b. ihr ein konkreter Vorfall gemeldet wird.

²Wird eine Widerhandlung festgestellt, so sind die Aufzeichnungen personenbezogenen auszuwerten.

Datenweitergabe

Art. 10 Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich den folgenden Behörden weitergegeben werden:

- a. Den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinde, auf Verfügung hin;
- b. Den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Informationszugangsrecht

Art. 11 ¹Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zu richten.

²Gesuche müssen enthalten:

- a. Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b. Ort und Zeit des Vorfalles
- c. einen Identitätsnachweis

Inkrafttreten

Art. 12 Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Rekursfrist per _____ in Kraft.

Erwägungen

Das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund regelt die Videoüberwachung der festen und beweglichen Infrastruktur sowie des Betriebs von öffentlichen Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet Winkel.

Bevor eine Videoüberwachung an einem öffentlichen Ort installiert wird, bedarf es einem Beschluss des Gemeinderates, worin folgende Regelungen getroffen bzw. beachtet werden müssen:

- Verhältnismässigkeit (Zulässigkeit setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos blieben)
- Art der Videoüberwachung (Echtzeit oder passive Überwachung mittels Aufzeichnung)
- Überwachungszeitraum und -perimeter
- Kennzeichnungspflicht (Hinweistafeln an überwachten Orten sowie Führen einer öffentlich frei zugänglichen Liste der Videostationen)
- Lösungsmechanismus (wer löscht wann welche Daten?)
- Ablauf einer allfälligen Auswertung (wer macht wann was?)
- Aufbewahrungsort der Daten
- verantwortliche Person für allfällige Entschlüsselung
- Protokollieren der Zugriffe sowie Einsichtnahmen in die Protokolle, wobei hierzu andere Personen berechtigt sein müssen als diejenigen, die die Auswertungen vornehmen
- Zutrittsberechtigte (inkl. Wartungspersonal)

Allfällig weitere zu beachtende Regelungen sind zu gegebener Zeit dem aktuellen Leitfaden über die Videoüberwachung durch öffentliche Organe der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zu entnehmen.

Empfehlung der Datenschutzbeauftragten bei einer Videoatrappe:

Eine Videoüberwachungsatrappe zeichnet keine Informationen auf. Es kommt also nicht zu einer Bearbeitung von Informationen. Demzufolge ist das IDG nicht anwendbar. Jede tatsächliche oder vorgetäuschte Überwachung stellt jedoch einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar. Das Gefühl des Überwachtwerdens und eine mögliche Änderung der Verhaltensweise sind denkbare Folgen, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Überwachung stattfindet. Der mit der Attrappe verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ist in die Abwägung der verschiedenen Vor- und Nachteile einer solchen Installation einzubeziehen. Zudem haben öffentliche Organe in guten Treuen zu handeln und die betroffenen Personen dürfen sich auf ein solches Vorgehen verlassen. Dies ist zu bedenken, bevor eine Videoüberwachungsatrappe installiert wird.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund wird genehmigt und vorbehältlich eines Rechtsmittelverfahrens per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.
2. Dieser Behördenerlass ist auf der Website der Gemeinde Winkel mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu veröffentlichen und nach Eintritt der Rechtskraft in die systematische Rechtssammlung aufzunehmen.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeindeschreiber beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Abteilung Sicherheit und Umwelt
 - Abteilung Werke und Forst
 - Abteilung Immobilien

Für richtigen Protokollauszug:



Daniel Lehmann, Gemeindeschreiber